

II-5087 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/36-Pr.2/79

1979 05 09

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

2427/AB
1979 -05- 10
zu 2446/J

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing. Riegler und Genossen vom 12. März 1979, Nr. 2446/J, betreffend Einheitswerte für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Die letzte Hauptfeststellung der Einheitswerte land- und forstwirtschaftlicher Betriebe wurde zum 1.1.1970 vorgenommen. Gemäß § 20 Abs. 1 Z. 1 Bewertungsgesetz in der geltenden Fassung beträgt der Hauptfeststellungszeitraum 9 Jahre, so daß eine Hauptfeststellung neuerlich zum 1.1.1979 durchzuführen ist.

Da die Durchführung der bevorstehenden Hauptfeststellung erstmalig im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erfolgen wird, war es notwendig, seitens des Bundesministeriums für Finanzen rechtzeitig die erforderlichen Vorarbeiten in die Wege zu leiten. Aus den von den Landwirten ausgefüllten Erklärungen werden von den Finanzämtern jene Angaben entnommen, die zur Abgrenzung und Bewertung der betreffenden Betriebe erforderlich sind und gleichzeitig auch die Grundlagen für die elektronische Dateneingabe bilden. Ebenso sind die Beratungen mit dem Bewertungsbeirat zur Sicherung einer wirksamen Festlegung der Betriebszahlen der landwirtschaftlichen Vergleichsbetriebe und der Weinbauvergleichslagen rechtzeitig aufgenommen worden, wobei die Ertragsentwicklungen in den einzelnen Hauptproduktionsgebieten, die seit 1970 in den jährlichen Berichten über die Lage der österreichischen Landwirtschaft gemäß § 9 des Landwirt-

- 2 -

schaftsgesetzes veröffentlicht wurden, in der Betriebszahlenrelation ihre Berücksichtigung finden. Die erforderlichen Beratungen sind noch nicht abgeschlossen.

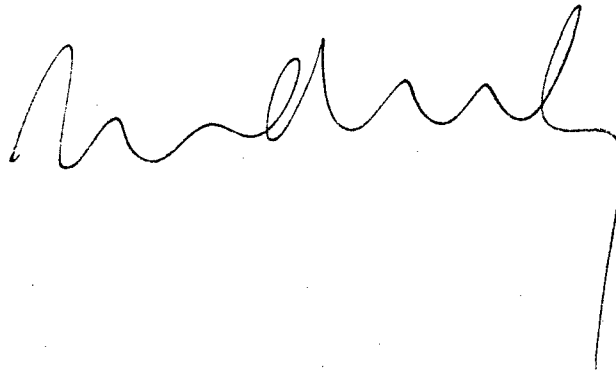
Zu 2):

Derartige Gerüchte sind völlig aus der Luft gegriffen. Die Frage der Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und des Hektarhöchstsatzes steht - wie auch bisher - in keinerlei Zusammenhang mit den Nationalratswahlen. Infolge der Vorverlegung des Wahltermines konnten lediglich die entsprechenden Vorarbeiten für die zu schaffende gesetzliche Grundlage nicht mehr abgeschlossen werden.

Es besteht derzeit nicht die Absicht, das System der land- und forstwirtschaftlichen Bewertung zu ändern und von der Ertragswertmethode abzugehen.

Zu 3):

Auf Grund der Änderung der Bestimmungen des § 38 Bewertungsgesetz 1955 durch das Abgabenänderungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 320/1977, gültig ab 1. Jänner 1979, stellt nicht mehr wie bisher das Bundesministerium für Finanzen für die Betriebszahl 100, d.h. für den Hauptvergleichsbetrieb den Ertragswert pro Hektar (Hektarsatz) fest, sondern der Gesetzgeber. Dem Bundesministerium für Finanzen ist es daher lediglich möglich, dem Gesetzgeber einen bestimmten Hektarhöchstsatz vorzuschlagen.

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long trailing line.